

Geschäftsordnung des Vorstandes der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Der Vorstand der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gibt sich gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur mit Zustimmung des Stiftungsrates folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnung gelten für Frauen und Männer.

I. Konstituierung des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Errichtungsgesetz. Die Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 1. Spiegelstrich Satzung.

§ 1 Einberufung nach Neubesetzung

Nach der Neubesetzung beruft der vom Stiftungsrat bestimmte neue Vorsitzende des Vorstandes zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes ein.

§ 2 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit der Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist tätig, um den Zweck der Stiftung zu realisieren.

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet nach fünf Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Neukonstituierung geschäftsführend im Amt.

(2) Ein freiwilliges Niederlegen der Funktion ist dem Stiftungsratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Bestellung eines Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das ausgeschiedene Mitglied bestellt war, erfolgen.

II. Sitzungen des Vorstandes

§ 4 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand soll regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammentreten. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Stiftung es erfordert. In der Regel tritt der Vorstand viermal jährlich zusammen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden am Sitz der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur abgehalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise mittels elektronischer Konferenztechnik durchgeführt werden.

(4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Er ist zur Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes es schriftlich verlangt.

(5) Die Einladung wird unter Beifügung der mit dem Vorsitzenden des Vorstandes abgestimmten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugeschickt. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes vorbereitet, es sei denn, dass über diese oder einzelne Punkte zuvor bereits durch den Vorstand entschieden wurde.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt dies durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt; soweit kein Widerspruch zur Tagesordnung erfolgt, gilt diese als Tagesordnung bestätigt.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt auf Antrag.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit nicht anders beschlossen.

(4) Das Ergebnis der Beschlussfassung gibt der Sitzungsleiter nach jeder Abstimmung bekannt.

§ 8 Protokoll über die Vorstandssitzungen

Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu genehmigen und dem Stiftungsratsvorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem gesamten Vorstand und der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu geben ist. Das Protokoll muss mindestens die Dauer und die anwesenden Personen sowie die Beschlüsse des Vorstandes enthalten. Es ist auf der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zu bestätigen. Das Protokoll ist vertraulich.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Schriftliche Abstimmungen

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen (Umlaufverfahren). In diesem Fall erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine Aufforderung zur Stimmabgabe, die der Rechtsaufsicht zur Kenntnis gegeben wird. Die Aufforderung zur Stimmabgabe enthält den zu treffenden Beschluss und die Dauer der Abstimmungsfrist, die der Widerspruchsfrist aus Abs. 2 entspricht, sowie die Felder: Ich stimme zu. Ich stimme nicht zu. Ich enthalte mich. Ich stimme

(Fassung vom 10.12.2020)

gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren. Der Stimmzettel ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszufüllen.

(2) Eine Beschlussfassung auf diesem Wege ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren widerspricht.

(3) Die Beschlüsse gelten als gefasst, sobald die Widerspruchsfrist gem. Abs. 2 unbeanstandet abgelaufen ist und keine ablehnende schriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen ist. Mit dem Ablauf der Abstimmungsfrist ist das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern des Vorstandes und der Rechtsaufsicht umgehend schriftlich bekannt zu geben.

(Fassung in der Änderung vom 10.12.2020; den Änderungen wurde vom Stiftungsrat auf der Sitzung am 19.04.2021 zugestimmt (§ 12 Abs. 4 der Satzung)).